

Satzung

über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 47 Abs. 4 LBauO der Ortsgemeinde Sauerthal vom **17. Aug. 2022**

Der Ortsgemeinderat Sauerthal hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S- 153) in der Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 LBauO) in der zurzeit gültigen Fassung die folgende Satzung, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Voraussetzung der Ablösung

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Verpflichtung, wenn die Ortsgemeinde Sauerthal zustimmt, auch durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt/Ortsgemeinde, erfüllt werden.

Ein Anspruch auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

Im Falle der Ablösung werden durch die Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an Stellplätzen erworben.

§ 2

Festsetzung der Ablösebeträge

Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung erhebt die Ortsgemeinde Sauerthal pro abzulösenden Stellplatz einen Geldbetrag, der entsprechend § 47 Abs. 4 LBauO max. in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der öffentlichen Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs betragen darf.

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf **5.300,00 €** festgesetzt. Die Zahlung des Betrages wird 1 Monat nach Erteilung des Ablösebescheides fällig.

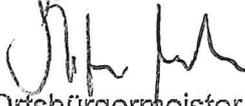
§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Sauerthal, den 17.08..2022

Ortsgemeinde Sauerthal



Ortsbürgermeister
Stefan Vohs



Dienstsiegel